Gesamte Rechtsvorschrift für Tauglgries - Natur- und Europaschutzgebietsverordnung, Fassung vom 01.12.2007

Langtitel

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. Oktober 2007, mit der die Wildflusslandschaft Tauglgries zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt wird (Tauglgries - Natur- und Europaschutzgebietsverordnung)
StF: LGBl Nr 79/2007

Änderung

LGBl Nr 60/2008
LGBl Nr 4/2013

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 19 bis 21 und 22a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Text

Natur- und Europaschutzgebiet

§ 1

(1) Die im Gebiet der Gemeinden Kuchl und Vigaun gelegene Wildflusslandschaft Tauglgries wird einschließlich des bachbegleitenden Lavendelweidengebüsches zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und jener Flächen, die im Folgenden als "temporäre Schutzzone" bezeichnet werden, sind in Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt. Diese Pläne sind wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung und liegen beim Amt der Salzburger Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung und bei den Gemeinden Kuchl und Vigaun während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) zur allgemeinen Einsicht auf.

Schutzzweck

§ 2

Diese Verordnung dient der Erhaltung:

1. der nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensräume alpiner Fluss mit krautiger Ufervegetation, alpiner Fluss mit Ufergehölz von Salix elaeagnos, Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion sowie der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Pflanzenarten (zB Gelber Frauenschuh) und Tierarten (Koppe);
2. der seltenen und charakteristischen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen, insbesondere der Schotterflächen (zB Flussregenpfeifer, Kiesbankgrashüpfer, Blauflügelige Ödlandschrecke);
3. des einmaligen und weitgehend ursprünglichen Landschaftsgepräges.

Schutzbestimmungen

§ 3

(1) Im Schutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt. Als Eingriffe gelten auch folgende Maßnahmen:

1. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen;
2. Lagerungen oder Ablagerungen von Gegenständen oder Materialien aller Art;
3. die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Ankündigungen;

4. die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Steinbrüchen, Schottergruben und ähnlichen Einrichtungen zur Sand- und Kiesgewinnung;
5. das Befahren von Flächen, die nicht für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr bestimmt sind, mit Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
6. das Campieren, das Zelten oder Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen udgl;
7. das Entzünden sowie das Abbrennen von Feuer, die Errichtung von Feuerstellen und das Grillen einschließlich der Benützung von Grillgeräten;
8. das Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern;
9. jede standortwidrige Aufforstung und die Aufforstung von Schotterflächen oder Kiesbänken;
10. das Durchführen von Abflügen oder Landungen mit Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten.

(2) In der temporären Schutzzone gelten darüber hinaus in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli jeden Jahres als Eingriffe:

1. das Betreten der Schotterflächen oder des Flussbettes;
2. das Reiten und Radfahren auf den Schotterflächen oder im Flussbett;
3. das Mitführen von nicht angeleinten Hunden.

(3) Vom Verbot gemäß Abs. 1, nicht jedoch vom Verbot des Abs. 2 sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. die Instandhaltung bestehender Anlagen;
2. die Entnahme von Schotter im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 8 WRG 1959) für den land- oder forstwirtschaftlichen Eigenbedarf oder für schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen;
3. die Entnahme von Schwemmholz;
4. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
6. das Befahren mit Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen sowie die Errichtung oder Aufstellung von Messeinrichtungen zum Zweck der Zustandserhebung gemäß den §§ 59c ff WRG 1959.

(4) Vom Verbot gemäß Abs. 2 sind ausgenommen:

1. das Betreten der temporären Schutzzone im Bereich des benetzten Flussbettes im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei;
2. das Betreten zum Zweck der Zustandserhebung gemäß den §§ 59c ff WRG 1959.

(5) Die in dieser Bestimmung enthaltenen Verweisungen auf das Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215, beziehen sich auf jene Fassung, die dieses Gesetz bis zur Änderung durch das Gesetz BGBl I Nr 123/2006 erhalten hat.

Ausnahmebewilligungen

§ 4

(1) Die Landesregierung kann auf Ansuchen im Einzelfall für die im Abs. 2 angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des § 3 bewilligen, soweit diese Maßnahmen den Schutzzwecken des Schutzgebietes gemäß § 2 Z 2 und 3 nicht widersprechen und überdies keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles gemäß § 2 Z 1 zu erwarten ist.

(2) Als Maßnahmen, die einer Bewilligung gemäß Abs. 1 zugänglich sind, werden insbesondere festgelegt:

1. die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Markierungs- oder Informationstafeln sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung;
2. Maßnahmen, die im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsprojekten erforderlich sind.

Kennzeichnung des Schutzgebietes

§ 5

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln, die die Aufschrift “Natur- und Europaschutzgebiet Tauglgries” und das Salzburger Landeswappen tragen. Weitere, dem Schutzzweck entsprechende Hinweise sind zulässig.

Hinweis auf Strafbestimmungen

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 3 oder der gemäß § 4 erlassenen Bescheide sowie die Beschädigung, eigenmächtige Entfernung, Verdeckung oder eine sonstige Beeinträchtigung der

Wirksamkeit der Kennzeichnung des Schutzgebietes werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 61 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bestraft.

Inkrafttreten

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2007 in Kraft.